

Stadt Plauen
Geschäftsbereich II
Bürgermeister

Plauen, 16.02.2018

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum konkretisierten Antrag der CDU Fraktion Plauen, Reg.-Nr. 246-17, vom 28.11.2017 und Reg.-Nr. 262-18, vom 01.02.2018, zum Thema Gestaltungsleitfaden für die Innenstadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur im Stadtbau- und Umweltausschuss am 12.02.2018 korrigierten Konkretisierung des Antrages der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 246-17, vom 28.11.2017 und Reg.-Nr. 262-18, vom 01.02.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Plauen regelt die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch private Interessenten im Wesentlichen nach den Aspekten der Verkehrssicherheit. Ein Eingriff der Verwaltung bezüglich des Umfangs und der Qualität einer Sondernutzung auf dieser Grundlage ist nur in Form einer Versagung und dann möglich, wenn „dem Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.“

Es ist zwar nicht lückenlos belegt, jedoch davon auszugehen, dass in den vergangenen 20 Jahren in Plauen keine Sondernutzung mit der Begründung des „Vorranges zum Schutz des Ortsbildes gegenüber einer privaten Sondernutzung“ untersagt wurde. Dieses liegt an der rechtlichen Unbestimmtheit des Begriffs „Schutz des Ortsbildes“. In der Folge entstanden bis Ende 2015, insbesondere in der Bahnhofstraße aber auch anderswo, in der Innenstadt Bereiche, die zunehmend von minderwertigen ungepflegten Tischen und Stühlen sowie von einer Flut von Warenständen mit Bekleidung aus dem Niedrigpreissegment dominiert waren. Der Anlage ist eine Fotodokumentation aus August 2014 beigelegt.

Die „Selbstreinigungskräfte“ des Marktes wirken bei dieser Art der Häufung nur ungenügend und mit erheblichem Kollateralschaden für zunächst unbeteiligte Marktteilnehmer: Bisher gut funktionierende Läden gehen in vielen Fällen in der direkten Nachbarschaft von dominanten ungepflegten Sondernutzungen ein. Die Hauseigentümer erleiden dadurch in der Folge einen Einnahmeausfall. Sollten diese versuchen, den entstandenen Leerstand durch die Senkung der Miete zu begegnen, werden ihre Räumlichkeiten ebenfalls zunehmend für Einzelhandelsanbieter aus dem Niedrigpreissegment attraktiv. Auf diese Weise entsteht eine Negativspirale, die sonst noch funktionsfähige Einzelhandelslagen auf Dauer beschädigt. Die Häufung von verlassenen Räumen kann auch zu Sicherheitsproblemen führen, die die negative Entwicklung weiter befeuern kann.

Der „Gestaltungsleitfaden“ ist zunächst eine Broschüre, die ohne einen Stadtratsbeschluss lediglich eine Sammlung von unverbindlichen gestalterischen Anregungen ist.

Mit dem Beschluss des Stadtrates am 17.11.2015 (Wortlaut: „Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt den Gestaltungsleitfaden (Broschüre Anlage 1) für die Stadt Plauen als Grundlage für die Entscheidung bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen.“) bekommt er den Status einer Handlungsanweisung des Stadtrates an die Verwaltung zur Beratung von Sondernutzungsnehmern und zur Durchsetzung von Mindeststandards im Zuge der Genehmigung von Sondernutzungen. Seit dem Stadtratsbeschluss ist der Gestaltungsleitfaden im Internet unter www.plauen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Straßensondernutzungssatzung/ Gestaltungsleitfaden von jedermann einsehbar.

Ein ersatzloses Aufheben des im Jahr 2015 gefassten Stadtratsbeschlusses hätte eine zerstörerische Wirkung: Es würde die gemeinsamen Bemühungen der Sondernutzungsnehmer mit der Verwaltung in den letzten 2 Jahren und die daraus resultierenden positiven Veränderungen des Straßenbildes gänzlich infrage stellen. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrat seine Handlungsanweisung aufhebt, wenn diese das Gesamterscheinungsbild der Innenstadt positiv beeinflusst. Der Vorschlag des Antragstellers, nach Aufhebung des Stadtratsbeschlusses den Gestaltungsleitfaden in Form einer Broschüre für die Gewerbetreibenden als Anlage zur Straßensondernutzung weiterhin auszureichen, ist kaum vermittelbar. Dazu kommt, dass dieses ohne einen weiteren Beschluss auch nicht möglich wäre, da die Ergänzung einer vorhandenen Satzung mit einer neuen Anlage einen Stadtratsbeschluss erfordert.

Der Vorschlag des Antragstellers, den Dachverband Stadtmarketing noch stärker in die Beratung der Sondernutzungsnehmer auf der Grundlage des Gestaltungsleitfadens einzubinden, wird von der Verwaltung unterstützt. Einer vollständigen Übertragung dieser Tätigkeit auf den Dachverband Stadtmarketing e.V. sind jedoch Grenzen gesetzt und würde womöglich den Umfang der freiwilligen ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder sprengen.

Fazit:

Nach 2 Jahren Anwendung ist festzustellen, dass der Gestaltungsleitfaden grundsätzlich ein wirkungsvolles Instrument ist, um langfristig das Erscheinungsbild der Innenstadt zu verbessern. Die von den Kritikern im Vorfeld befürchtete „Uniformierung“ ist nicht eingetreten. Das Ziel des Gestaltungsleitfadens ist, ein stimmiges Bild der Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu erreichen und nicht die Sondernutzungen bis zum kleinsten Detail zu regeln. Eine erschöpfende textliche Beschreibung der Mindeststandards ist schwierig. Die Verwaltung begleitet deshalb auch solche Sondernutzungen positiv, die ihrer Gesamtheit akzeptabel sind, obwohl sie nicht vollständig dem Gestaltungsleitfaden entsprechen. In den vergangenen 2 Jahren hat die Verwaltung das Thema „Verbesserung des Erscheinungsbildes der Sondernutzungen“ intensiv bearbeitet und für den Stadtbau- und Umweltausschuss nachvollziehbar mit einem jährlichen Monitoring begleitet. Da inzwischen die meisten Sondernutzungen in einem akzeptablen Zustand sind, kann das Monitoring auf einen zweijährigen Rhythmus umgestellt werden. Ein ersatzloses Abschaffen des Gestaltungsleitfadens durch die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 17.11.2015 kann von der Verwaltung nicht empfohlen werden, da dieses erwartungsgemäß zu den Entwicklungen führen würde, die in der Anlage aus 2014 dokumentiert sind.

Die Arbeitsgruppe Innenstadt + Handel, die die Interessenvertretung des innerstädtischen Handels in Plauen wahrnimmt, sprach sich in der Sitzung des Stadtbau- und Umweltausschusses am 12.02.2018 für die Beibehaltung des Gestaltungsleitfadens und für die Durchsetzung der Mindeststandards bei den privaten Sondernutzungen durch die Verwaltung aus.

Die Verwaltung empfiehlt, den bereits gefassten Stadtratsbeschluss weiterhin bestehen zu lassen und den Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy

Anlage

Gestaltungsbeispiele von Sondernutzungen in Plauen - Handlungsbedarf

(Bilder vom 25.08.2014)

